



GEMEINDE LUZEIN

Ordnungsbussenverordnung mit Bussenliste

vom 1. November 2022

Gestützt auf das Polizeigesetz der Gemeinde Luzern erlässt der Gemeindevorstand nachstehende Ordnungsbussenverordnung mit Bussenliste.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- 1 Übertretungen des Polizeigesetzes der Gemeinde Luzern können in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu dem in Art. 45 Abs. 2 EGzStPO (Einführungsgesetz zur Strafprozessordnung des Kantons Graubünden) festgelegten Maximum geahndet werden. Die im Anhang aufgeführte Bussenliste bezeichnet abschliessend diejenigen gemeinderechtlichen Straftatbestände, deren Übertretung im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden dürfen.

Art. 2 Gleichstellung und Geschlechter

- 1 Funktions- und Rollenbezeichnungen in dieser Verordnung beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn nichts anderes ergibt.

Art. 3 Zuständigkeit

- 1 Zur Erhebung der Ordnungsbussen sind die Polizei und die mit ähnlichen Funktionen betrauten, vom Gemeindevorstand bezeichneten Personen ermächtigt. Namentlich sind dies:
 - a) Angehörige der Polizei,
 - b) die Mitarbeiter der Gemeinde, welche vom Gemeindevorstand ermächtigt wurden,
 - c) die Mitarbeiter von Organisationen, welche vom Gemeindevorstand beauftragt worden sind, entsprechende Kontrollen durchzuführen.
- 2 Die Befugnis zur Erhebung der Ordnungsbussen steht jenen Personen zu, welche die Übertretung persönlich festgestellt haben.

Art. 4 Verfahren

- 1 Die Ordnungsbussen können an Ort und Stelle oder durch schriftliche Übertretungsanzeige mit Einzahlungsschein erhoben werden.
- 2 Die vor Ort gebüsste Person kann die Busse sofort gegen Quittung, die ihren Namen nicht nennt, oder innert einer Frist von 30 Tagen bezahlen.

- 3 Erfüllt eine Person durch eine oder mehrere Widerhandlungen mehrere Ordnungsbussentatbestände, so werden die Bussen zusammengezählt und es wird eine Gesamtbusse auferlegt.
- 4 Die zuständigen Organe sind verpflichtet, der gebüssten Person mitzuteilen, dass sie das Ordnungsbussenverfahren ablehnen kann.
- 5 Die Busse wird mit der Bezahlung rechtskräftig.
- 6 Wird die Busse nicht oder nicht vollständig bezahlt oder lehnt die gebüsste Person das Ordnungsbussenverfahren ab, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet.
- 7 Eine Ordnungsbusse kann auch im ordentlichen Strafverfahren ausgestellt werden.

Art. 5 Ausschluss

- 1 Das Ordnungsbussenverfahren ist ausgeschlossen, wenn:
 - a) eine Übertretung mit einer Widerhandlung zusammentrifft, die nicht durch eine Ordnungsbusse geahndet werden kann,
 - b) die gebüsste Person das 15. Altersjahr noch nicht vollendet hat,
 - c) sich aufgrund der konkreten Umstände, namentlich bei wiederholter Übertretung des gleichen Tatbestandes, eine strengere Bestrafung rechtfertigt,
 - d) bei der Erfüllung mehrerer Ordnungsbussentatbestände die Höhe der Gesamtbusse Fr. 500.-- übersteigt.

Art. 6 Bussenhöhe und weitere Kosten

- 1 Übertretungen des Gemeinderechts dürfen mit Ordnungsbussen von höchstens Fr. 300.-- gebüsst werden.
- 2 Im Ordnungsbussenverfahren werden neben dem Bussenbetrag keine weiteren Kosten erhoben.
- 3 Die gemeinderechtlichen Ordnungsbussen fallen der Gemeinde Luzein zu.

Art. 7 Sicherstellung des Bussenbetrages

- 1 Bezahlt eine Person, die in der Schweiz keinen Wohnsitz hat, die Busse nicht sofort, so hat sie gegen Quittung den Betrag zu hinterlegen (Bussendepositum) oder eine andere angemessene Sicherheit zu leisten.

II. Schlussbestimmungen

Art. 8 Genehmigung und Inkrafttreten

- 1 Diese Verordnung samt Anhang tritt gleichzeitig mit dem Polizeigesetz der Gemeinde Luzein in Kraft.

III. Anhang Bussenliste

Art. 9 Bussenlisten

Öffentliche Sicherheit sowie Ruhe und Ordnung

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Veränderungen von Schutz-, Abschränkungs- und Signalisationsvorrichtungen (Art. 7 PolG) | Fr. 300.00 |
| b) | Mutwilliges Entfernen von Sicherungsvorkehrungen bei Bodenöffnungen, Sammlern, Gruben und dergleichen (Art. 7 PolG) | Fr. 300.00 |
| c) | Nichtbeachten publizierter Feuerbeschränkungen und –verbote (Art. 10 PolG) | Fr. 200.00 |
| d) | Abbrennen von Feuerwerk ohne Bewilligung (Ausnahme 1. August) (Art. 10 PolG) | Fr. 300.00 |
| e) | Konsum von Alkohol, Nikotin usw. in suchtmittelfreien Zonen (Art. 11 PolG) | Fr. 100.00 |
| f) | Verrichtung der Notdurft im Siedlungsbereich auf öffentlichem oder privatem Grund Dritter (Art. 12 PolG) | Fr. 100.00 |

Öffentliche Sachen

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Beschädigung, Verunreinigung, unbefugte Benutzung oder Veränderung öffentlichen Eigentums (Art. 14 PolG) | Fr. 200.00 |
| b) | Wegwerfen von Abfällen (Art. 14 PolG) | Fr. 100.00 |
| c) | Über den Gemeingebrauch hinausgehende Nutzung des öffentlichen Grundes ohne Bewilligung (Umzüge, mobile Stände, Strassenkunst usw.) (Art. 17 PolG) | Fr. 100.00 |
| d) | Befahrung von Weiden, Wanderwegen, Winterwanderwegen und Bikewegen mit Motor- und Elektrofahrzeugen (ausgenommen E-Bikes) ohne Bewilligung (Art. 17 PolG) | Fr. 300.00 |
| e) | Campieren in Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen an von der Gemeinde nicht speziell bezeichneten Stellen (Art. 19 PolG) | Fr. 100.00 |

Tierhaltung

- | | | |
|----|---|------------|
| a) | Gefährdung, Schädigung oder Belästigung durch sorgfaltswidrige Tierhaltung (Art. 22 PolG) | Fr. 300.00 |
| b) | Unterlassene Entfernung von mobilen, flexiblen Weidezäunen (Art. 23 PolG) | Fr. 100.00 |
| c) | Missachtung der Aufsichtspflicht über freilaufende Hunde (Art. 24 PolG) | Fr. 150.00 |
| d) | Liegenlassen von Hundekot (Art. 24 PolG) | Fr. 150.00 |

Lärm und andere Immissionen

- | | | |
|----|--|------------|
| a) | Im kantonalen Gesetz über die öffentlichen Ruhetage erwähnte Verrichtungen an Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen, Arbeiten im Freien und auf Baustellen sowie das Erzeugen von übermässigen Immissionen jeglicher Art (Ausnahme: Erntearbeiten, soweit es die Witterungsverhältnisse erfordern) (Art. 25 PolG) | Fr. 200.00 |
| b) | Störung der Nachtruhe (22.00 bis 6.00 Uhr) durch Lärm im Freien (Art. 26 PolG) | Fr. 200.00 |
| c) | Unzumutbare Störungen oder Belästigungen während der übrigen Zeiten (Art. 26 PolG) | Fr. 200.00 |
| d) | Lärmverursachende bewegliche Geräte, Maschinen und Fahrzeuge ausserhalb der erlaubten Zeiten (Art. 27 PolG) | Fr. 200.00 |
| e) | Nichteinhaltung der Lagerung von Siloballen beim Betriebszentrum oder bei einem Betriebsgebäude, bei welchem ausgefüttert wird (Art. 29 PolG) | Fr. 200.00 |
| f) | Unterlassener Schutz der Siloballen vor dem Wild (Art. 29 PolG) | Fr. 100.00 |
| g) | Ausserhalb bewilligter Deponien abgelagerte oder stehengelassene, ausgediente Fahrzeuge sowie Fahrzeug-Bestandteile (Art. 30 PolG) | Fr. 200.00 |

Die vorliegende Verordnung wurde am 1. November 2022 vom Gemeindevorstand genehmigt.

Christian Kasper
Gemeindepräsident

Markus Bardill
Gemeindeschreiber